

Vereinbarung zum Gesangsunterricht

Dieses Dokument beschreibt die Vereinbarung zum Gesangsunterricht über 6 Monate zwischen:

Lehrerin

Schüler/in

Vorname, Name **Mareike Finken**

Straße, Hausnr. **Leyentalstraße 98**

PLZ, Ort **47799 Krefeld**

Telefon **01234/123456**

Mobil **01234/123456**

Die Vereinbarung umfasst ____ Unterrichtsstunden á 60 Minuten monatlich. Die Stunden werden

Solo *30,-€ / h
 Duett 40,-€ / h

am

- 1. Montag
- 2. Dienstag
- 3. Mittwoch
- 4. Donnerstag
- Freitag

eines Monats erteilt.

* Bei einer Anzahl von 4 festgelegten Stunden pro Monat wird der Beitrag auf 110€ vergünstigt.

Es ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von _____ € monatlich.

Mit der Unterschrift erklären sich Schüler/in und Lehrerin einverstanden die hier und auf der Folgeseite aufgeführten Vereinbarungen einzuhalten.

Krefeld, den _____

(Schüler/in oder Erziehungsberechtigte/r)

(Lehrerin)

a.) Diese festen, monatlich wiederkehrenden Terminvereinbarungen sind bindend und von beiden Seiten einzuhalten. Eine fristgerechte Absage durch den Schüler mit generellem Anspruch auf Ersatzstunden ist durch die Vergabe von festen Zeitfenstern nicht gegeben. Der monatliche Beitrag ist unabhängig von der Anzahl der tatsächlich erhaltenen Unterrichtsstunden zu entrichten.

b.) Der festgelegte Beitrag ist bis zum 5. Kalendertag eines Monats vollständig zu überweisen:

IBAN: DE21 3204 0024 0154 7280 00

BIC: COBADEFFXXX

Der/die Schüler/in verpflichtet sich einen Dauerauftrag einzurichten, um eine zuverlässige monatliche Beitragszahlung zu gewährleisten. Ist der/die Schüler/in säumig, setzt bis zur Zahlung des vollen monatlichen Betrages der Unterricht ohne Anspruch auf Ersatz oder Ermäßigung aus.

In den für Nordrhein-Westfalen benannten Schulferien findet bei Durchbezahlung kein Unterricht statt, Ausnahmen sind die Winterferien.

c.) Möchte der/die Schüler/in den Gesangsunterricht kündigen, ist dies der Lehrerin bis zum 5. Kalendertag des Vormonats vor Ablauf der 6 Monate schriftlich mitzuteilen. Wird nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich die Vereinbarung um 6 Monate bis zu einer fristgerechten Kündigung. Mündliche Absprachen gelten als nicht getroffen.

d.) Ersatzstunden für durch den/die Schüler/in entfallene Unterrichtsstunden werden nur als freiwilliges Entgegenkommen der Lehrerin angeboten. Die Zahlungsverpflichtung des Schülers/der Schülerin bleibt bestehen. Alle Regelungen zu Ersatzstunden lauten wie folgt:

1. Fällt der Unterricht wegen Krankheit oder anderer Verhinderung durch Lehrerin aus, so besteht für den/die Schüler/in Anspruch auf einen/mehrere Ersatztermin/e für die versäumte/n Stunde/n.

2. Fällt der Unterricht wegen Krankheit oder anderer Verhinderung des Schülers/der Schülerin aus, so besteht kein Anspruch auf einen Ersatztermin.

Liegt es in der Möglichkeit der Lehrerin, einen Ersatztermin anzubieten (durch Termin-Tausch mit anderen Schülern oder Ausfall anderer Termine), ist dies ein freiwilliges Entgegenkommen der Lehrerin. Es erwächst hieraus kein genereller Anspruch auf Ersatztermine für Unterrichtsausfall durch Verschulden des Schülers/der Schülerin.

Kann die Lehrerin keinen Alternativtermin anbieten oder können sich beide Parteien nicht auf einen Termin einigen, so verfällt die Unterrichtsstunde.

Eine generelle Frist zur Absage einer Unterrichtsstunde durch den Schüler/die Schülerin mit Anspruch auf Ersatz ist nicht gegeben.

3. Wurde ein Alternativtermin vereinbart, der durch das Verschulden oder die Verhinderung des Schülers/die Schülerin nicht zustande kommt, besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung eines weiteren Termins.

4. Kommt ein Alternativtermin durch das Verschulden oder die Verhinderung der Lehrerin nicht zustande, so muss diese einen weiteren Termin zur Verfügung stellen.

5. Versäumt der Schüler/die Schülerin es, den im Voraus zu leistenden monatlichen Beitrag bis zum 5. Kalendertag per Überweisung zu entrichten, so kann die Lehrerin jeden bereits mit dem Schüler/der Schülerin vereinbarten Termin ohne Anspruch auf Ersatz fallen lassen, bis der vereinbarte monatliche Beitrag auf dem Konto der Lehrerin eingegangen ist. Bei diesem Verschulden durch den Schüler/die Schülerin entsteht kein Anspruch auf Nachholen eines so ausgefallenen Termins oder auf eine Ermäßigung des monatlichen Beitrages.

6. Die Lehrerin kann bei unzureichender Zusammenarbeit/Unzuverlässigkeit des Schülers bezüglich Termineinhaltung und/oder Zahlung die Vereinbarung fristlos kündigen. Bereits gezahlte, aber noch nicht erteilte Unterrichtsstunden, werden zurückerstattet.

7. Die Zahlungsverpflichtung des Schülers/der Schülerin in voller Höhe des vereinbarten monatlichen Beitrages bleibt in allen unter 1. bis 5. genannten Punkten bestehen.

e.) Alle in diesem zweiseitigen Schriftstück getroffenen Regelungen sind bindend.